

Merkblatt

Nachweispflichten für Tierhalter lebensmittelliefernder Tiere in Bezug auf Tierarzneimittel

Wer muss Nachweise führen?

- jeder, der Tiere hält, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen

Worüber sind Nachweise zu führen?

- über den Erwerb von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln
- über die Anwendung von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln

Welche Anforderungen zu Führung, Aufbewahrung und Vorlagepflicht der Nachweise gibt es?

- in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form
- unverzüglich
- in Papierform oder elektronisch
- Daten müssen jederzeit lesbar gemacht werden können und unveränderlich sein-
- mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt ihrer Erstellung in dem Tierhaltungsbetrieb
- Vorlagepflicht auf Verlangen der zuständigen Behörde

Was sind Nachweise über den Erwerb?

- tierärztliche Verschreibung (früher: „AuA-Beleg“)
- Original der Verschreibung, wenn verschreibungspflichtige Arzneimittel aus der Apotheke bezogen werden
- Belege von sonstigen Arzneimitteln, wie z.B. Rechnungen oder Lieferscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge der Arzneimittel ergeben
- bei Fütterungsarzneimitteln: 1. Durchschrift der Verschreibung

Was müssen Nachweise über die Anwendung von Tierarzneimitteln enthalten?

- Datum der ersten Verabreichung des Arzneimittels an die Tiere
- Bezeichnung des Arzneimittels
- Menge des verabreichten Arzneimittels-Name oder Firma und ständige Anschrift oder eingetragene Niederlassung des Lieferanten
- Beleg für den Erwerb des angewandten Arzneimittels- Identität des behandelten Tieres oder der behandelten Gruppe von Tieren
- ggf. Name und Kontaktangaben des verschreibenden Tierarztes
- Wartezeit in Tagen, auch wenn dieser Zeitraum gleich Null ist
- Behandlungsdauer
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

Rechtsgrundlagen:

Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung (THAMNV)

Tierarzneimittelgesetz – TAMG

VERORDNUNG (EU) 2019/6

Wichtiger Hinweis

Verstöße gegen diese Verordnung sind **Ordnungswidrigkeiten**; sie können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie können außerdem Verstöße gegen die Konditionalitäts- Verpflichtungen sein und somit zu einer Kürzung der Betriebsprämie führen.